



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Internationale Wirtschaft & Governance  
an der Universität Bayreuth  
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: <sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaft & Governance an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/042), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/006), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenbezeichnung von § 3 wird das Wort „Studium“ ersetzt durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“.
  - b) § 8 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
  - c) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
  - d) In § 24 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 3 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort „Studium“ durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
3. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 8**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
  - (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
  - (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
5. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
  6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines na-

hen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 18 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 18**

#### **Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht sind, sowie etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

8. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19**

#### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur in zwei Fällen zulässig, die freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

9. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

11. Die Tabelle 2 im Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Im Modulbereich „a. Governance“ wird der Passus „Wirtschaft, Ethik & Kultur“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsethik“.
- b) Im Modulbereich „c. Spezialisierung „Governance & Public Management“ wird der Passus „Wirtschaftsethik im Gesundheitswesen“ ersetzt durch den Passus „Probleme der Wettbewerbs- und Wirtschaftspolitik“.
- c) Die Anmerkung zu „e. Individuelle Spezialisierung“ erhält folgende neue Fassung:

„<sup>#</sup> Dieser Modulbereich umfasst drei zur Auswahl stehende Teile: Praktikum (nähere Auskünfte gibt der Praktikantenservice), Sprachveranstaltungen (maximal 16 Leistungspunkte sind für eine Sprache oder zwei Sprachen anrechenbar) sowie ergänzende, fachnahe Veranstaltungen (noch nicht absolvierte Veranstaltungen aus den „Spezialisierungsbereichen“ oder aus den verwandten Masterstudiengängen „Gesundheitsökonomie“ und „Betriebswirtschaftslehre“ oder innerhalb eines Auslandssemesters absolvierte fachnahe Mastermodule. Studierende können eine Kombination der drei Teile wählen). Die Bereiche bzw. Veranstaltungen sind in jedem Fall so zu wählen, dass mindestens 24 Leistungspunkte erreicht werden, es sei denn die benötigte Leistungspunktezahl reduziert sich aufgrund einer höheren Leistungspunktezahl in den Modulbereichen c und d. Für das Praktikum können 12 Leistungspunkte angerechnet werden. Studierenden, die sich in der Spezialisierung auf Modellbildung spezialisieren möchten, wird der Besuch des Mathematik-Moduls „Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler“ empfohlen. Die Leistungspunkte dieses Moduls können für den Bereich „Individuelle Spezialisierung“ angerechnet werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaft & Governance an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/042), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/006); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 7 und 8 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. November 2012,  
Az.: A 3395/5 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.